



8. SONDERVERSICHERUNG FÜR VERANSTALTUNGEN

A. Veranstalter-Haftpflichtversicherung

8.1 Allgemeines

8.1.1 Diese Versicherung wird geboten für Altmaterialsammlungen, Sportfeste, Jugendtage, Umzüge, Kongresse, Tanz- und Musikveranstaltungen, Schulendtage, andere Jugend- und Erwachsenenveranstaltungen usw.

8.2 Haftpflichtversicherung

8.2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich

- a) auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts für den Veranstalter, die Verantwortlichen, für Helfer und für alle Personen, soweit sie mit der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung dieser Veranstaltung beauftragt und eingesetzt sind und für aufgetretene Schäden verantwortlich gemacht werden können
- b) gegen Prämienzuschlag
 - 1) in Abänderung von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.10.2 AHB – auf Schäden, **an gemieteten oder gepachteten Gebäuden**, und zwar
 - 1.1) bei Schäden an Einrichtungsgegenstände/Mobiliar bis zu 2.500 EUR je Schadenereignis;
 - 1.2) an Gebäudebestandteilen bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis;
 - 1.3) an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen bis zu 500.000 EUR (nicht jedoch an Grundstücken);
 - durch Brand und Explosion;
 - durch Leitungswasser und Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben

- die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers/ Antragstellers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer /Antragsteller hiergegen selbst versichern kann.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, Geschirrbruch sowie übermäßiger Beanspruchung.



GENERALI
Versicherungen

- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen/ Einrichtungen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers/ Antragstellers und/oder deren Angehörigen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Versicherung.

Selbstbeteiligung siehe Teil B I, Ziffer 2.2 des Vertrages.

2. auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Inbetriebnahme und Unterhaltung von Schießständen
3. auf die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter bei Verwendung von Zug- und Reittieren
4. auf das Risiko aus der Durchführung von Gastronomiearbeiten (Abgabe von Speisen und Getränken)

8.3. Deckungssummen bis zu

5.000.000 EUR	pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis, ohne Begrenzung für die einzelne Person und bis zu
50.000 EUR	für Vermögensschäden je Verstoß.
5.000.000 EUR	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht- sowie der Umweltschadensversicherung



GENERALI
Versicherungen

B. Versicherungsschutz für Teilnehmer, Aktive, Leiter usw.

8.5 Gegenstand:

Es wird Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für die genannten Personen bei der Teilnahme und den Aufenthalt am Versammlungs-, Tagungs-, Veranstaltungsort, für den direkten Hin- und Rückweg zu und von diesen Orten, und zwar jeweils vom Sammelpunkt bei der Hinfahrt sowie bis zum Ort der Auflösung nach Beendigung der Veranstaltung als Fußgänger, Radfahrer und als Fahrgast in öffentlichen Verkehrsmitteln gewährt.

Unfallversicherungsschutz besteht außerdem bei der Benutzung privater Pkw und Kombiwagen als Mit-, Beifahrer und Lenker des Fahrzeuges (ausgeschlossen ist die Benutzung oder das Mitfahren auf motorisierten Zweirädern aller Art).

8.6 Deckungsumfang

Der Versicherungsumfang und die Versicherungssummen richten sich nach den Bestimmungen zur Pfarr- und Sammelversicherung gem. Teil D Ziffer 1 dieses Vertrages.

Sonderrisiko Vogelschießen

Versicherungsschutz für Risiken, die in Zusammenhang mit dem Betrieb einer Schießstätte stehen, gelten in Abweichung von Teil D, Ziff. 1.2 die durch § 27 WaffG vergebene Mindestversicherungssummen zur Unfallversicherung. Diese betragen zur Zeit

100.000 EUR für den Invaliditäts – sowie 10.000 EUR für den Todesfall.